

Änderung der Richtlinie über die Herrichtung von Wohnraum und Unterkünften für Geflüchtete

Erlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

vom 13. Oktober 2023 – IV 507 – 470-128/2016-3214/2022

Die Richtlinie über die Herrichtung von Wohnraum und Unterkünften für Geflüchtete in der Bekanntmachung vom 20. Juni 2022 (Amtsbl. Schl.-H. 709), zuletzt geändert durch Erlass vom 15. Dezember 2022 (Amtsbl. Schl.-H. S. 100), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

1.1. Nummer 1.2 wird wie folgt neu gefasst:

„1.2 Gefördert werden

1.2.1 dezentrale Maßnahmen in Unterkünften und Einrichtungen unter 50 Plätzen und

1.2.2 temporäre kommunale Gemeinschaftsunterkünfte (tkGU) ab 50 Plätzen. Eine Anzahl von 200 Plätzen soll bei den tkGU nicht überschritten werden.“

1.2. Nummer 1.4 wird wie folgt neu gefasst:

„1.4 Anträge, die bis zum 31. Mai 2023 auf der Grundlage der Richtlinie in der Fassung vom 15. Dezember 2022 (Amtsbl. Schl.-H. 2023 S. 100) gestellt wurden, werden grundsätzlich entsprechend den darin enthaltenen Bestimmungen geprüft und beschieden. Dies gilt eingeschränkt für Maßnahmen, die unter Nummer 1.2.2 fallen (tkGU), sofern mit ihnen erst nach dem 29. November 2022 begonnen wurde (vgl. Nummer 5.2 Satz 2); für solche Maßnahmen sind die angepassten Förderkonditionen nach Nummer 4.3 und 4.5 Satz 3 maßgebend. Auf Antrag der Zuwendungsberechtigten, die bereits einen Bewilligungsbescheid für eine Maßnahme entsprechend Satz 2 erhalten haben, wird unter Aufhebung der Festsetzungen zur Finanzierung ein entsprechender Änderungsbescheid erstellt werden. Die Stellung weiterer Anträge im neuen Antragszeitraum ist auf der Grundlage dieser Fassung der Richtlinie möglich.“

2. Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2 Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

2.1 Antragsberechtigt für Maßnahmen nach Nummer 1.2.1 sind die schleswig-holsteinischen Kreise, kreisfreien Städte, Ämter und Gemeinden.

2.2 Antragsberechtigt für Maßnahmen nach Nummer 1.2.2 (tkGU) sind die schleswig-holsteinischen Kreise, kreisfreien Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden.“

3. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

3.1. Nummer 4.2 wird folgende Überschrift vorangestellt:

„4.2 Dezentrale Maßnahmen nach Nummer 1.2.1.“

3.2 In 4.2 Satz 1 wird die Angabe „1. November 2022“ durch die Angabe „1. Oktober 2023“ ersetzt.

3.3. Nach Nummer 4.2 werden folgende Absätze 4.3 und 4.4 eingefügt:

„4.3 TkGU nach Nummer 1.2.2.:

Die Maßnahmen werden im Wege einer Anteilfinanzierung unterstützt. Pro Antragszeitraum ist je zuwendungsberechtigter Kommune grundsätzlich die Stellung eines Antrages möglich; der neue Antragszeitraum beginnt am 01. Oktober 2023. Der Antrag kann mehrere Maßnahmen enthalten, deren Mehr- und Minderausgaben untereinander deckungsfähig sind. Die Förderhöchstsumme beträgt pro Kreis, kreisfreier Stadt, Amt und amtsfreier Gemeinde 800.000 Euro. Die Förderhöchstsummen sind im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit kumulierbar, wenn dadurch Gemeinschaftsunterkünfte mit mindestens 100 Plätzen geschaffen werden.

4.4 Die Antragsbestimmungen und Förderhöchstsummen nach 4.2 und 4.3 gelten unabhängig voneinander, eine Anrechnung findet nicht statt.“

Die bisherigen Absätze 4.3 bis 4.6 werden die Absätze 4.5 bis 4.8.

3.4. 4.5 wird wie folgt neu gefasst:

„4.5 Die regelmäßige Förderquote beträgt bei Maßnahmen nach Nummer 1.2.1 bis zu 75 Prozent der nach Nummer 1 förderfähigen Gesamtkosten. Für Kommunen, die im Vorjahr Konsolidierungshilfen oder Fehlbetragszuweisungen nach §§ 16, 17 FAG erhalten haben, gilt eine erhöhte Förderquote von bis zu 90 Prozent der nach Nummer 1 förderfähigen Gesamtkosten. Bei Maßnahmen nach Nummer 1.2.2 (tkGU) beträgt die regelmäßige Förderquote bis zu 90 Prozent der nach Nummer 1 förderfähigen Gesamtkosten.“

3.5. In Nummer 4.8 Satz 1 wird die Angabe „3 Jahre“ durch die Angabe „fünf Jahre“ ersetzt.

3.6. In Nummer 4.8 Satz 3 werden an das Wort „Zuschuss“ die Worte „und der Dauer der zweckentsprechenden Verwendung“ angefügt.

4. Nummer 5.2 wird wie folgt neu gefasst:

„5.2 Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist zulässig, wenn mit den Investitionsmaßnahmen nach dem 31. Mai 2023 begonnen wurde. Hinsichtlich der tkGU nach Nummer 1.2.2 ist darüber hinaus ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn zulässig, wenn mit der Maßnahme nach dem 29. November 2022 begonnen wurde.“

5. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

5.1. In Nummer 6.1.1 Satz 2 wird die Angabe „31. Mai 2023“ durch die Angabe „31. März 2024“ ersetzt.

5.2. In Nummer 6.3.1 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „31. Oktober 2024“ ersetzt.

Diese Änderungen treten zum 1. November 2023 in Kraft.

Gez. Arne Kleinhans